OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500387/9/KH

Datum:
Linz, 9. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M S, BSc, vertreten durch N & Partner Rechtsanwälte GmbH, W 24, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Jänner 2018, GZ: UR96-24-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 420 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 22. Jänner 2018, GZ: UR96-24-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über Michael Schober, BSc (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), vertreten durch N & Partner Rechtsanwälte GmbH, W 24, W, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der V K GmbH (im Folgenden: V) mit Sitz in S 15, P, und damit als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich zu verantworten zu haben, dass zumindest am 28. November 2016 gefährliche Abfälle mit der Schlüsselnummer 31424 g (sonstige verunreinigte Böden) in der Menge von rd. 1.180 Tonnen aus der Altlast „X“ auf der Freifläche „Park- und Abstellfläche“ (Freibereich westlich Halle 8) auf dem Grundstück Nr. x, KG K, Gemeinde P, gelagert wurden, obwohl nach den diesbezüglichen abfallrechtlichen Genehmigungsbescheiden (u.a. vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7 und vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758) eine Lagerung von gefährlichen Abfällen dieser Schlüsselnummer nur in der Halle 8 oder in der Sortierhalle (Boxen 9 und 10) zulässig ist und die diesbezüglichen Ausstufungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er insbesondere vor, dass die Abfälle tatsächlich nicht gefährlich seien und dass bereits bei Anlieferung des Materials evident gewesen sei, dass das Material Bodenaushubqualität aufgewiesen habe und daher allenfalls lediglich deshalb aus formal-juristischer Sicht noch als „gefährlich“ anzusehen gewesen sei, da das entsprechende Ausstufungsverfahren noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Zur Verwirklichung des dem Bf vorgeworfenen Tatbildes sei es aber notwendig, dass die Abfälle tatsächlich und nicht nur vor dem Hintergrund formeller Gesichtspunkte gefährlich seien, da sich die im Straferkenntnis erwähnte Strafbestimmung auf die gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 vorgeschriebenen Auflagen beziehe, die wiederum dem Schutz der in § 43 Abs. 1 leg. cit. definierten Schutzgüter dienen, welche zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen seien. Zudem fehle es am Verschulden des Bf, welcher stets davon ausgegangen sei, entsprechend der behördlichen Genehmigungen zu handeln. Da das Material bereits beim Eingang für Fachleute erkennbar Bodenaushubqualität aufgewiesen habe, wäre dem Bf keineswegs vorzuwerfen, im Rahmen seiner laufenden Kontrolle eine allfällige Fehlzuordnung des Materials nicht erkannt zu haben, vielmehr hätte der falsche Ort der Zwischenlagerung auf einem Irrtum beruht, der weder vom Bf verursacht, noch für diesen erkennbar gewesen wäre. Darüber hinaus würden die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen. Weiters würden keinerlei Beweise dafür vorliegen, dass es sich zur Tatzeit am 28. November 2016 bei den gelagerten

Abfällen tatsächlich um gefährliche Abfälle gehandelt habe. Der handelsrechtliche Geschäftsführer der V habe im Rahmen der Kontrolle am 28. November 2016 nur ausgesagt, dass es sich bei den gegenständlichen Abfällen um solche aus dem Bauvorhaben „X“ handle - Hinweise zur Gefährlichkeit des Materials würden sich daraus nicht ergeben. Darüber hinaus beziehen sich die Ausstufungsbeurteilungen vom 21. Oktober 2016, GCH001-16-98 (01) und GCH001-16-98 (02) auf Beprobungen am 14. September 2016 und könne sich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes lediglich auf diesen Tag beziehen. Weiters sei der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses unpräzise formuliert, da er als Tatzeit die Wendung „zumindest am 28. November 2016“ enthalte, wodurch der Bf der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde zusammen mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 26. Juli 2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf, Rechtsanwalt Dr. P S als sein Rechtsvertreter, Dr. S B als Vertreter der belangten Behörde sowie R P, BSc, MSc als Amtssachverständige teilnahmen. Die geladenen Zeugen M W und Dipl.-Ing. (FH) P S waren ebenso zur mündlichen Verhandlung erschienen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die V ließ bei der F GmbH hinsichtlich einer Menge von 1.000 Tonnen aufbereitetem Aushubmaterial (Grobfraktion) mit der Schlüsselnummer 31424 g aus dem Bauvorhaben „X“ einen mit der NB-Nr. GCH 001-16-98 (01) versehenen grundlegenden Beurteilungsnachweis erstellen, welcher am 21. Oktober 2016 ausgestellt wurde. In dem darin befindlichen Formular A.1 Abfallinformation an die befugte Fachperson wird seitens der V - Ansprechpartner M W - angegeben, dass das Aushubmaterial aus dem Bauvorhaben „X“ auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Altlast „X“ stammt. Bei der Kurzbeschreibung des Prozesses, bei dem der Abfall angefallen ist, wird angegeben „mechanische Behandlung (Siebung) von verunreinigtem Aushubmaterial („Grobfraktion“) aus dem Bauvorhaben „X“. Unter „Angaben zum vorliegenden Abfall“ wird die Schlüsselnummer 31424 g - sonstige verunreinigte Böden sowie eine gesamte Abfallmenge von rd. 1.000 Tonnen angegeben. In der Rubrik „Art der Lagerung des Abfalls“ ist „Lagerung als Haufen“ sowie „offen“ und „im Freien“ angekreuzt. Die Abfallinformation ist mit 14. September 2016 datiert.

Aufgrund des grundlegenden Beurteilungsnachweises „GCH 001-16-98 (01)“ wurde eine mit 21. Oktober 2016 datierte Ausstufungsanzeige an den (ehemaligen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstattet. Laut einer Information des Bundesministeriums (E-Mail vom 7. November 2016, im Behördenakt einliegend) wurde die Ausstufungsanzeige am 24. Oktober 2016 eingereicht (Ausstufungsfall AF-5116/1).

2. Die V ließ weiters bei der F GmbH hinsichtlich einer Menge von 1.000 Tonnen aufbereitetem Aushubmaterial (Feinfraktion) mit der Schlüsselnummer 31424 g aus dem Bauvorhaben „X“ einen mit der NB-Nr. GCH 001-16-98 (02) versehenen grundlegenden Beurteilungsnachweis erstellen, welcher ebenso am 21. Oktober 2016 ausgestellt wurde. In dem darin befindlichen Formular A.1 Abfallinformation an die befugte Fachperson wird seitens der V - Ansprechpartner M W - angegeben, dass das Aushubmaterial aus dem Bauvorhaben „X“ auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Altlast „X“ stammt. Bei der Kurzbeschreibung des Prozesses, bei dem der Abfall angefallen ist, wird angegeben „mechanische Behandlung (Siebung) von verunreinigtem Aushubmaterial („Feinfraktion“) aus dem Bauvorhaben „X“. Unter „Angaben zum vorliegenden Abfall“ wird die Schlüsselnummer 31424 g - sonstige verunreinigte Böden sowie eine gesamte Abfallmenge von rd. 1.000 Tonnen angegeben. In der Rubrik „Art der Lagerung des Abfalls“ ist „Lagerung als Haufen“ sowie „offen“ und „im Freien“ angekreuzt. Die Abfallinformation ist mit 14. September 2016 datiert. Der grundlegende Beurteilungsnachweis enthält auf Seite 10 ein Foto des gelagerten Abfalls, auf dem der Lagerort im Freien ersichtlich ist.
Aufgrund des grundlegenden Beurteilungsnachweises „GCH 001-16-98 (02)“ wurde eine mit 21. Oktober 2016 datierte Ausstufungsanzeige an den (ehemaligen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstattet. Laut einer Information des Bundesministeriums (E-Mail vom 7. November 2016, im Behördenakt einliegend) wurde die Ausstufungsanzeige am 24. Oktober 2016 eingereicht (Ausstufungsfall AF-5115/1).

3. Weiters ließ die V bei der F GmbH hinsichtlich einer Menge von rd. 840 Tonnen zwischengelagertem Material aus dem Bereich „S“ mit der Schlüsselnummer 31424 g aus dem Bauvorhaben „X“ einen mit der NB-Nr. GCH 001-16-98 (03) versehenen grundlegenden Beurteilungsnachweis erstellen, welcher am 10. November 2016 ausgestellt wurde. In dem darin befindlichen Formular A.1 Abfallinformation an die befugte Fachperson wird seitens der V - Ansprechpartner M W - angegeben, dass das Aushubmaterial aus dem Bauvorhaben „X“ auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Altlast „X“ stammt. Bei der Kurzbeschreibung des Prozesses, bei dem der Abfall angefallen ist, wird angegeben „gesammeltes, verunreinigtes Aushubmaterial (Bereich „S“) aus dem Bauvorhaben „X“. Unter „Angaben zum vorliegenden Abfall“ wird die Schlüsselnummer 31424 g - sonstige verunreinigte Böden sowie eine gesamte Abfallmenge von rd. 840 Tonnen angegeben. In der Rubrik „Art der Lagerung des Abfalls“ ist „Lagerung als Haufen“ sowie „offen“ und „überdacht“ angekreuzt. Die Abfallinformation ist mit 19.

September 2016 datiert. Der grundlegende Beurteilungsnachweis enthält auf Seite 10 ein Foto des gelagerten Abfalls bzw. auf Seite 18 eine Skizze, in der als Lagerort die Boxen 7 und 8 in der „Halle 8“ eingezeichnet sind.
Aufgrund des grundlegenden Beurteilungsnachweises „GCH 001-16-98 (03)“ wurde eine mit 10. November 2016 datierte Ausstufungsanzeige an den (ehemaligen) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstattet und langte dort am 15. November 2016 ein (Ausstufungsfall AF-5125/1).

4. Am 28. November 2016 fand aufgrund der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anhängigen Ausstufungsverfahren auf Grundlage des Amtshilfeersuchens vom 24. November 2016, BMLFUW-UW.2.1.18/0299-V/6/2016, ein Lokalaugenschein am Firmengelände der V statt, an welchem S W, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung als Vertreterin des Landeshauptmannes von Oberösterreich sowie Dipl.-Ing. (FH) P S, G GmbH, teilnahmen. Weiters waren der Bf, M W als handelsrechtlicher Geschäftsführer der V, R F und S M seitens der V anwesend.
Der Bf war im Rahmen dieses Lokalaugenscheines anwesend, aber nicht informiert, wo die Abfälle, die beprobt werden sollen, genau gelagert sind.

4.1. Zur „Feinfraktion“ teilte der später eingetroffene handelsrechtliche Geschäftsführer der V, M W, der anwesenden Behördenvertreterin mit, dass das Material, das unter dem grundlegenden Beurteilungsnachweis GCH 001-16-98 (02) („Feinfraktion“) zur Ausstufung angezeigt wurde, zwischenzeitig vom Freibereich neben der „Halle 8“ in diese umgelagert wurde. Dieses Material wurde im Rahmen des Lokalaugenscheines am 28. November 2016 von Dipl.-Ing. (FH) P S beprobt.

4.2. Die „Grobfraktion“ war nach den Angaben im grundlegenden Beurteilungsnachweis GCH 001-16-98 (01) offen im Freien als Haufwerk gelagert. Beim Lokalaugenschein am 28. November 2016 befand sich dieses Material - die Angaben zur Herkunft des Materials bzw. die Zuordnung zum erwähnten Beurteilungsnachweis erfolgten beim Lokalaugenschein ebenso durch M W - vor der „Halle 8“, allerdings nicht mehr in der im Beurteilungsnachweis bzw. der Abfallinformation angegebenen Menge von rd. 1.000 Tonnen, sondern nach Schätzung des Dipl.-Ing. (FH) P S von ca. 280 Tonnen.

4.3. Die Fraktion „S“ war nach den Angaben im grundlegenden Beurteilungsnachweis GCH 001-16-98 (03) offen überdacht als Haufwerk gelagert. Beim Lokalaugenschein am 28. November 2016 befand sich dieses Material - die Angaben zur Herkunft des Materials bzw. die Zuordnung zum erwähnten Beurteilungsnachweis erfolgten beim Lokalaugenschein ebenso durch M W - vor der „Halle 8“ in Form von drei separaten Haufwerken, welche nach Schätzung des Dipl.-Ing. (FH) P S jeweils ca. 300 Tonnen, somit insgesamt 900 Tonnen,

umfassten, was auch den Angaben im Beurteilungsnachweis bzw. in der Abfallinformation (rd. 840 Tonnen) entspricht.

4.4. Somit setzt sich die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erwähnte Abfallmenge von 1.180 Tonnen mengenmäßig aus den beim Lokalaugenschein am 28. November 2016 vorgefundenen ca. 280 Tonnen Material, das dem grundlegenden Beurteilungsnachweis GCH 001-16-98 (01) zuzuordnen ist, und aus je 3 x 300 Tonnen Material, das dem grundlegenden Beurteilungsnachweis GCH 001-16-98 (03) zuzuordnen ist, zusammen.

5. Die drei unter den Punkten II.1. bis 3. erwähnten Ausstufungsanzeigen wurden in der Folge seitens der V zurückgezogen.

6. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, wurde auf dem Betriebsgelände der V in P u.a. die Genehmigung für die Errichtung der in der Folge als „Halle 8“ bezeichneten Lagerhalle erteilt, in welcher insbesondere kontaminierte Böden gelagert und aufbereitet werden. Unter dem Punkt „Nebenbestimmungen, 1. Aus abfalltechnischer Hinsicht“ findet sich unter der Überschrift „1.1. Es dürfen in den jeweiligen Anlagenteilen nur die nachstehenden Abfälle (entsprechend dem Konsensantrag) übernommen, behandelt und zwischengelagert werden“ unter der Rubrik „Abfallarten für in der Halle bestimmte Stoffe, die aufbereitet (Siebung) werden sollen:“ die Abfallart „31424 - Sonstig verunreinigte Böden (deponiefähig)“. Unter der Rubrik „Abfallarten Freilagerboxen im Anschluss westlich an die Halle“ findet sich diese oder eine ähnliche Schlüsselnummer nicht.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758 sowie AUWR-2006-268/289, wurde auf Antrag der V der bestehende Konsensumfang gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 festgestellt, wobei Spruchpunkt II. eine tabellarische Aufzeichnung der zur Sammlung/Behandlung zulässigen Abfallarten enthält und zur verfahrensgegenständlich relevanten Schlüsselnummer 31424 g (sonstige verunreinigte Böden) festgehalten wird, dass diese in der Halle 8 bzw. in Klammer gesetzt in der Sortierhalle in den Boxen 9 und 10, welche für die Lagerung gefährlicher Abfälle vorgesehen sind, gelagert werden dürfen.

Die im Rahmen der Ausstufungsanzeige seitens der V für die „Grobfraktion“ neu vergebene Schlüsselnummer 31424 Sp. 37 (sonstige verunreinigte Böden, Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht gefährlich) ist mit dieser Spezifikation nicht im Bescheid vom 22. August 2014 enthalten.
Zu der im Rahmen der Ausstufungsanzeige für die Fraktion „Sudhaus“ seitens der V neu vergebenen Schlüsselnummer 31411, Sp. 29 (Bodenaushub, Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung) ist im Bescheid vom

22. August 2014 angeführt, dass dieser in der Halle 8 zu lagern ist bzw. auf der Freifläche nur, wenn der Boden nicht von kontaminierten Standorten stammt, was im gegenständlichen Fall seitens der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung klar verneint wurde, da das Material aus der Altlast „X“ stammt und diese als kontaminierter Standort zu bezeichnen ist.

7. Die verfahrensgegenständlichen Abfälle wurden am Tattag sämtlich im Freilagerbereich westlich der Halle 8 auf dem Grundstück Nr. x, KG K, Gemeinde P, gelagert - siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt II.4., wo sich die detaillierten Feststellungen zu den einzelnen, den unterschiedlichen Ausstufungsanzeigen zuzuordnenden Abfallmengen am Tattag, insbesondere auch zu deren Lagerorten, finden. In diesem Freilagerbereich ist laut der bestehenden Genehmigungslage bzw. war nach der am Tattag gültigen Genehmigungslage keine Lagerung von gefährlichen Abfällen zulässig.

8. Der Bf war zur Tatzeit als abfallrechtlicher Geschäftsführer der V verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich für die Lagerung von gefährlichen Abfällen am gegenständlichen Lagerort.

III. Beweiswürdigung:

1. Die Feststellungen zu der vom Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses umfassten Abfallmenge von 1.180 Tonnen ergeben sich aus dem Bericht der G GmbH vom 15. Dezember 2016 an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, insbesondere aus dem Punkt 5 - Ortsbefund, Seiten 4 bis 6. Die Feststellungen zur Lage der vom Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses umfassten Abfälle ergeben sich aus den im erwähnten Bericht der G GmbH befindlichen Lichtbildbeilagen sowie den handschriftlichen Vermerken auf einem ebenso darin einliegenden DORIS-Orthofoto.

2. Die Feststellungen zur Herkunft des Materials bzw. zur Zuordnung zu den drei Beurteilungsnachweisen GCH 001-16-98 (01), GCH 001-16-98 (02) und GCH 001-16-98 (03) ergeben sich aus den im Erhebungsbericht der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht zur Überprüfung am 28. November 2016 erwähnten Aussagen des M W, wobei Herkunft und Menge der gelagerten Abfälle im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seitens des Bf außer Streit gestellt wurden. Im erwähnten Erhebungsbericht ist auch das zugrunde liegende Amtshilfeersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 24. November 2018, BMLFUW-UW.2.1.18/0299-V/6/2016, zitiert.

3. Die Feststellungen zur Einstufung des verfahrensgegenständlichen Materials hinsichtlich der zugeordneten Abfallschlüsselnummer zu den Zeitpunkten der Probenahmen am 14. sowie am 20. September 2016 durch die F GmbH sowie auch noch am Tattag, dem 28. November 2016 - da sich diesbezüglich in der Einstufung der Abfälle im Rahmen des Ausstufungsverfahrens in rechtlicher Hinsicht nichts geändert hatte - ergeben sich aus den Beurteilungsnachweisen GCH 001-16-98 (01) und GCH 001-16-98 (03).

4. Die Feststellungen betreffend die Zurückziehung aller verfahrensgegenständlichen Ausstufungsanzeigen durch die V beruhen auf den Ermittlungsergebnissen der mündlichen Verhandlung.

5. Zu den Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die behördliche Amtshandlung am 28. November 2016 unzuständiger Weise durchgeführt worden sei bzw. zu der in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Stellungnahme der V an die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht vom 14. Dezember 2016 betreffend die ihrer Ansicht nach rechtswidrige Vorgangsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Ausstufungsverfahren ist Folgendes festzuhalten:
Nach dem Akteninhalt lag am Tattag, dem 28. November 2016, eindeutig ein mit 24. November 2016 datiertes Amtshilfeersuchen des Bundesministers an den Landeshauptmann von Oberösterreich vor, aufgrund dessen der Lokalaugenschein bzw. die Beprobung des verfahrensgegenständlichen Materials am 28. November 2016 durchgeführt wurde. Somit ist das Tätigwerden der Vertreterin des Landeshauptmannes von Oberösterreich sowie des Vertreters der G GmbH vom 28. November 2016 keinesfalls unzuständiger Weise erfolgt.

Nach dem diesbezüglich eindeutigen Inhalt des Behördenaktes hat die V die verfahrensgegenständlichen Ausstufungsanzeigen, welche im Behördenakt bzw. im Beschwerdeakt einliegen, betreffend auf dem Firmengelände der V in P gelagerte gefährliche Abfälle beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingebracht. Aus dem ebenfalls im Behördenakt einliegenden Bericht der G GmbH sowie aus dem Erhebungsbericht der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht betreffend den Lokalaugenschein am 28. November 2016 geht klar hervor, dass die G GmbH vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit der konkreten Durchführung der Probenahmen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Abfälle beauftragt wurde. Nach dem Akteninhalt lag entgegen dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am Tattag sehr wohl ein Amtshilfeersuchen vor - dies wurde in der Stellungnahme der V vom 14. Dezember 2016 grundsätzlich auch nicht bestritten. Das Amtshilfeersuchen war mit 24. November 2016 datiert und beinhaltete das Ersuchen des

Bundesministers an den Landeshauptmann von Oberösterreich um Beauftragung der Untersuchung des zur Ausstufung angezeigten Aushubmaterials, wie im Angebot der G GmbH vom 18. November 2016 beschrieben.
Dem Vorbringen der V in ihrer Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 an den Landeshauptmann von Oberösterreich, dass es verwunderlich sei, dass bereits vor Ergehen des Amtshilfeersuchens vom 24. November 2016 „inoffizieller“ Schriftverkehr in dieser Sache zum Zweck der Vorbereitung der Kontrolle im Akt aufgelegen sei, ist entgegenzuhalten, dass in einer vor Ergehen des schriftlichen Amtshilfeersuchens erfolgten Kontaktaufnahme zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde bzw. auch der Einholung eines Angebots des in der Folge die Untersuchung durchführenden Unternehmens keinerlei Rechtswidrigkeiten zu erblicken sind und damit weder die Vorschriften des Art. 22 B-VG, noch des § 7 AWG 2002 hinsichtlich des darin normierten Ausstufungsverfahrens verletzt werden. Im Gegenteil ist es in Behördenverfahren wohl als zweckmäßig anzusehen, vorweg mit der im Wege der Amtshilfe ersuchten Behörde Kontakt aufzunehmen, beispielsweise um inhaltliche Fragen hinsichtlich des Amtshilfeersuchens im Vorhinein klarzustellen oder auch um die aktuelle Sachlage abzuklären. Dem Vorbringen der V in der Stellungnahme vom 14. Dezember 2016, dass kein verbesserungswürdiger Sachverhalt vorgelegen sei, ist entgegenzuhalten, dass die Beurteilung dieser Frage, insbesondere des Vorliegens von Mängeln einer Ausstufungsanzeige im Sinne des § 7 Abs. 2 AWG 2002 sowie der Erforderlichkeit einer Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften bzw. einer Analyse zusätzlicher Parameter im Sinne des § 7 Abs. 3 AWG 2002, gegenständlich dem für die Erteilung der Verbesserungsaufträge zuständigen Bundesminister oblag. Zum Vorbringen der V in der erwähnten Stellungnahme, dass der Bundesminister nur „scheinbar“ tätig geworden sei und die Initiative zum Erlass der gegenständlichen Verbesserungsaufträge vom Landeshauptmann von Oberösterreich ausgegangen sei, sei lediglich festgehalten, dass es sich dabei um unsubstantiierte Vermutungen der V handelt, auf die aus diesem Grund nicht näher eingegangen wird.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Lokalaugenschein und die Untersuchung des gegenständlichen Materials am 28. November 2016 im Rahmen des mit 24. November 2016 datierten Amtshilfeersuchens zuständiger Weise erfolgt sind. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war nicht substantiiert und beinhaltete lediglich die Beischaffung der Akten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die verfahrensgegenständlichen Ausstufungen.
Ob eine derartige Kontrollbeprobung in einem Ausstufungsverfahren eine übliche Vorgangsweise darstellt oder nicht, ist im gegenständlichen Fall nicht relevant, da § 7 AWG 2002 in keiner Weise zu entnehmen ist, dass der für Ausstufungen zuständige Bundesminister im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich einer konkreten Ausstufung keine derartigen Ermittlungsschritte setzen bzw. in der

Folge keinen externen Gutachter mit der Durchführung von Beprobungen beauftragen dürfte.
Das in § 7 AWG 2002 beschriebene Verfahren sieht dezidiert die Möglichkeit der Erteilung von Verbesserungsaufträgen vor, beispielsweise eröffnet Abs. 3 par. cit. die Möglichkeit der Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften oder einer Analyse zusätzlicher Parameter zur Beurteilung des bestimmten Abfalls. Dies impliziert, dass im Rahmen eines Ausstufungsverfahrens auch bereits im Vorfeld vor der Erteilung von Verbesserungsaufträgen zusätzliche Ermittlungen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Abfälle, sei es z.B. bezüglich deren Herkunft, Lagerort oder abfallchemischen Eigenschaften, zulässig sind und notwendig sein können. Da es der Bundesminister im vorliegenden Fall - die Gründe dafür sind im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht relevant - für erforderlich erachtet hat, die von der V zur Ausstufung angezeigten Abfälle nochmals zu beproben, um die Voraussetzungen für die mögliche Erteilung von Verbesserungsaufträgen zu ermitteln, wurde die G GmbH gegenständlich mit der Durchführung der Probenahmen vor Ort, welche am 28. November 2016 durchgeführt wurden, beauftragt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„§ 7. Ausstufung

§ 7. (1) Eine Ausstufung wird eingeleitet, indem
1. der Abfallbesitzer oder der Inhaber der Deponie für eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls (Einzelchargenausstufung) oder
2. der Abfallerzeuger oder der Inhaber der Deponie für bestimmte Abfälle aus einem definierten Prozess in gleich bleibender Qualität (Prozessausstufung) den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß einer Verordnung nach § 4 auf Grundlage einer Beurteilung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzeigt. Die Anzeige kann in Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch übermittelt werden. Wird die Beurteilungsmenge während der Ausstufung einem Dritten übergeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen. Die Übergabe der Beurteilungsmenge ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich zu melden.

(2) Bei Mängeln der Anzeige, einschließlich der Beurteilungsunterlagen gemäß einer Verordnung nach § 4, gilt § 13 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe, dass bei Entsprechung des Verbesserungsauftrags die Anzeige an dem Tag als eingebracht gilt, an dem die verbesserten Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft einlangen. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, ist die Anzeige binnen sechs Wochen ab Fristablauf des Verbesserungsauftrags zurückzuweisen.

(3) Wenn offensichtlich eine Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften oder eine Analyse zusätzlicher Parameter zur Beurteilung des bestimmten Abfalls erforderlich ist, oder bei offensichtlichen Widersprüchen der Untersuchungs- oder Analysenergebnisse hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Abfallbesitzer die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird dem Auftrag zur Verbesserung entsprochen, so gilt die Anzeige ab dem Tag, an dem die verbesserten Unterlagen einlangen, als eingebracht. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, ist die Anzeige binnen sechs Wochen ab Fristablauf des Verbesserungsauftrags zurückzuweisen.

(4) Äußert sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige oder innerhalb der in Abs. 2 oder 3 angegebenen Fristen nicht, gilt der bestimmte Abfall als nicht gefährlich. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung zugrunde liegt. Eine Beurteilung gilt als falsch, wenn die Nichtgefährlichkeit bestätigt wurde, obwohl eine gefahrenrelevante Eigenschaft offensichtlich zutrifft. Eine Beurteilung gilt als verfälscht, wenn der Inhalt betreffend das Vorliegen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft verändert wird. Auf Verlangen des Abfallbesitzers hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit angezeigt wurde und nicht gemäß Abs. 2 und 3 vorzugehen ist; der bestimmte Abfall gilt mit Einlangen der Mitteilung beim Abfallbesitzer, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige, im Fall eines Verbesserungsauftrags gemäß Abs. 2 oder 3 innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der verbesserten Unterlagen, als nicht gefährlich.

(5) Leitet der Inhaber einer Deponie für einen bestimmten Abfall zum Zweck der Deponierung auf seiner Deponie eine Einzelchargenausstufung oder Prozessausstufung mit einer Anzeige ein, so gilt dieser Abfall mit der Einbringung in die Deponie nach der ordnungsgemäßen Anzeige gemäß Abs. 1 als nicht gefährlich. Die Abs. 2 bis 4 sind nicht anwendbar. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung im Sinne des Abs. 4 zugrunde liegt.

(6) Die Ausstufung von verfestigten, stabilisierten oder immoblisierten Abfällen ist nur für den Zweck der Deponierung zulässig.

(7) Wer im Rahmen einer Prozessausstufung den Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht hat, hat bis spätestens 10. April jeden Jahres die Menge des ausgestuften Abfalls des vorangegangenen Kalenderjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

§ 79. Strafbestimmungen

[...]

(2) Wer

[...]
11. die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält, [...]
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektiver Tatbestand:

2.1.1. Wie unter Punkt II.6. ausgeführt, wird in den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, und vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758 und AUWR-2006-268/289, eindeutig festgehalten, dass die verfahrensgegenständlichen Abfälle mit der Schlüsselnummer 31424 g - sonstige verunreinigte Böden, nur in der Halle 8 oder in den Boxen 9 und 10 der Sortierhalle (welche zur Lagerung gefährlicher Abfälle genehmigt sind) gelagert werden dürfen. Somit ist eine Lagerung, wie sie gegenständlich auf der Freifläche neben der Halle 8 erfolgt ist, für gefährliche Abfälle nicht zulässig.

Der Bf bringt vor, dass die verfahrensgegenständlichen Abfälle faktisch nicht gefährlich waren und dies spätestens ab Vorliegen der Analysenergebnisse zum Zweck der Ausstufung (ca. Anfang Oktober 2016) bekannt gewesen sei. Aus diesem Grund seien tatsächlich nicht gefährliche Abfälle gelagert worden. Dem ist entgegenzuhalten, dass das in § 7 AWG 2002 geregelte Ausstufungsverfahren, mit welchem als gefährlich eingestufte Abfälle nach Durchlaufen dieses Verfahrens als nicht gefährlich eingestuft werden können, eindeutig vorsieht, dass gefährliche Abfälle - wie sie im gegenständlichen Fall zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausstufungsanzeigen, aber auch noch am Tattag vorlagen - frühestens mit Einlangen der Mitteilung beim Abfallbesitzer (was gegenständlich nicht erfolgt ist), spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Ausstufungsanzeige beim Bundesminister bzw. im Fall der Erteilung von Verbesserungsaufträgen erst nach dem Ablauf von sechs Wochen nach Einreichung der vollständigen und mängelfreien Unterlagen, als nicht gefährliche Abfälle gelten.

Im vorliegenden Fall sind die Ausstufungsfälle AF-5116/1 („Grobfraktion", grundlegender Beurteilungsnachweis GCH 001-16-98 (01), ca. 280 Tonnen) sowie AF-5125/1 („S", grundlegender Beurteilungsnachweis GCH 001-16-98 (03), 3 x ca. 300 Tonnen) relevant, da diese die verfahrensgegenständlichen Abfälle, welche am Tattag im Freibereich vor der Halle 8 am Firmengelände der V in P gelagert waren, umfassen.

Im Ausstufungsfall AF-5116/1 langte die Ausstufungsanzeige am 24. Oktober 2016 beim Bundesminister ein, im Ausstufungsfall AF-5125/1 am 15. November 2016. Ab diesen Zeitpunkten ist die Sechs-Wochen-Frist gemäß § 7 Abs. 4 AWG 2002 grundsätzlich zu berechnen. Im Fall des Ergehens eines Verbesserungsauftrags, was vorliegend in beiden Ausstufungsfällen geschehen ist, verschiebt sich der Beginn der Sechs-Wochen-Frist an den Zeitpunkt, in welchem dem Verbesserungsauftrag entsprochen wurde. Im gegenständlichen Fall wurde, wie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgestellt, den Verbesserungsaufträgen seitens der V nicht entsprochen und wurden in der Folge die verfahrensgegenständlichen Ausstufungsanzeigen von ihr zurückgezogen.

Aus diesem Grund sind auch die im Rahmen der Ausstufungsanzeige neu vergebenen Schlüsselnummern und die Zulässigkeit der Lagerung von Abfällen, die diesen Schlüsselnummern zuzuordnen sind, im gegenständlichen Freibereich - wobei diese hinsichtlich der Fraktion „Sudhaus“ sogar auch nach der Ausstufung unzulässig geblieben wäre, da es sich um Böden von einem kontaminierten Standort handelte - im vorliegenden Fall nicht von Relevanz, da die verfahrensgegenständlichen Abfälle aufgrund der Zurückziehung der Ausstufungsanzeigen nie ihre Gefährlichkeit verloren haben.

Dies bedeutet zusammengefasst, dass die verfahrensgegenständlichen Abfälle, welche unter der Schlüsselnummer 31424 g von der V als gefährliche Abfälle übernommen und schließlich zur Ausstufung angezeigt wurden, ihre Eigenschaft als gefährliche Abfälle, welche aus § 7 AWG 2002 folgt, nicht verloren haben. Diesfalls ist es auch nicht von rechtlicher Relevanz, dass die Beprobungen der Abfälle in der Folge ergeben hatten, dass diese - aus abfallchemischer Sicht - als nicht gefährlich einzustufen gewesen wären. Tatsache ist, dass die V als gefährlich eingestufte Abfälle übernommen hat, diese beim Bundesminister zur Ausstufung angezeigt, in der Folge aber die Ausstufungsanzeigen wieder zurückgezogen hat und somit die verfahrensgegenständlichen Abfälle ihre rechtliche Qualifikation als gefährliche Abfälle nie verloren haben. Somit hat die V auch am Tattag - dem 28. November 2016 - gefährliche Abfälle an einem Lagerort gelagert, welcher laut der am Tattag (und auch heute noch) gültigen bescheidmäßigen Genehmigungslage nur zur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle vorgesehen war.

2.1.2. Rechtsgrundlage für die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Verwaltungsstrafe ist § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002, welcher den Verstoß gegen gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 AWG 2002 vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen ahndet, iVm den Bescheiden vom 7. Juli 2006, GZ: UR-2006-268/7, und vom 22. August 2014, GZ: AUWR-2006-1034/758 sowie AUWR-2006-268/289. Wie bereits im maßgeblichen Sachverhalt festgestellt, war aufgrund der Genehmigungslage zur Tatzeit die Lagerung von gefährlichen Abfällen, insbesondere auch jenen mit der

Schlüsselnummer 31424 g, im Freibereich vor der Halle 8 nicht zulässig. Erlaubt wäre diese in der Halle 8 oder in den Boxen 9 oder 10 der Sortierhalle gewesen.

Das Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass es keinerlei Anhaltspunkte gäbe, dass der Lagerort der verfahrensgegenständlichen Abfälle keine genehmigte Anlage bzw. kein geeigneter Ort im Sinne des § 15 AWG 2002 wäre, geht folglich ins Leere, da Rechtsgrundlage für die Bestrafung des Bf nicht § 15 Abs. 3 bzw. der korrespondierende § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, sondern die oben zitierten Bestimmungen der Genehmigungsbescheide iVm § 79 Abs. 2 Z 11 leg. cit. für den gegenständlichen Anlagenstandort der V sind.

2.1.3. Zu der im angefochtenen Straferkenntnis verwendeten Formulierung „zumindest am 28. November 2016“ im Rahmen der Festlegung der Tatzeit ist festzuhalten, dass dieser Formulierung keine Bedenken begegnen, da - wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat - die Feststellung der Menge und des Lagerortes der verfahrensgegenständlichen Abfälle am 28. November 2016 erfolgte, von den an diesem Tag vorliegenden Gegebenheiten hinsichtlich des Lagerortes und der gelagerten Abfallmenge auszugehen und die Tat somit ausreichend individualisiert und der Bf dadurch nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist.

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat durch die Lagerung von gefährlichen Abfällen entgegen den Bestimmungen der gültigen Genehmigungsbescheide als erfüllt anzusehen ist.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Zur subjektiven verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bf ist festzuhalten, dass als Maßstab jener des gemäß § 9 VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten im Hinblick auf die juristische Person bzw. den Betrieb, für welchen er konkret als abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde, anzusetzen ist. Als solcher ist er für die Einhaltung der für die V gültigen Bescheide im Hinblick auf

die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Folglich ist an den Bf als zur Tatzeit bestellter abfallrechtlicher Geschäftsführer ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen, vgl. hierzu die gemäß § 26 Abs. 1 AWG 2002 notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten als Bestellungsvoraussetzung. Infolge der Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung, lediglich vom handelsrechtlichen Geschäftsführer dahingehend informiert worden zu sein, dass die verfahrensgegenständlichen Abfälle nicht gefährlich seien, stellen sich die Fragen, warum sich der Bf nicht selbst durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen, wie z.B. Begleitscheine, Probenahmeprotokolle, Analysenergebnisse etc., über die Eigenschaft der gegenständlichen Abfälle informiert hat und darüber hinaus, warum er am Tattag nicht informiert war, wo die Abfälle, die beprobt werden sollten, am Firmengelände gelagert sind und dies den Anwesenden in der Folge durch den später eingetroffenen handelsrechtlichen Geschäftsführer mitgeteilt wurde. Der Bf hätte in seiner Funktion als abfallrechtlicher Geschäftsführer auch über die entsprechenden abfallrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ausstufung von gefährlichen Abfällen informiert sein müssen, insbesondere auch darüber, dass diese so lange als gefährlich einzustufen sind, bis das Ausstufungsverfahren abgeschlossen ist. Die verfahrensgegenständlichen Abfälle wurden als gefährliche Abfälle übernommen und es war zum Zeitpunkt der Übernahme keineswegs klar, dass die Abfälle tatsächlich nicht gefährlich sind, sie wurden jedoch in einem Bereich des Firmenareals gelagert, der nicht für die Lagerung gefährlicher Abfälle verwendet werden darf, was auch am Tattag noch der Fall war. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf, dass bereits bei der Annahme des gegenständlichen Materials für Fachleute erkennbar gewesen sei, dass dieses Bodenaushubqualität aufgewiesen hatte, eröffnet die Fragen, warum das Material diesfalls als gefährlicher Abfall eingestuft worden war und wie man augenscheinlich ohne Durchführung von Probenahmen bei dem vorliegenden Aushubmaterial hätte feststellen können, welche Qualität es aufweist bzw. dass es sich dabei um nicht gefährlichen Abfall handelt, was aus sachverständiger Sicht als - für den Fall, dass keine bereits geruchsmäßig eindeutig erkennbaren Kontaminationen vorliegen, was gegenständlich nicht der Fall war - nicht möglich erachtet wird.
Folglich ist festzuhalten, dass der Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer nicht die ihm obliegende Sorgfalt in der Ausübung seiner Tätigkeit im Hinblick auf die Lagerung der verfahrensgegenständlichen Abfälle hat walten lassen. Auch sprechen diese Ermittlungsergebnisse gegen das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems. Der Bf hat hinsichtlich der gegenständlichen Abfälle anscheinend Informationen ungeprüft übernommen und sich auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht näher über deren Eigenschaften, die damit in Zusammenhang stehenden Ausstufungsverfahren und insbesondere auch nicht über den Ort der Lagerung der Abfälle am Firmengelände informiert.

Zusammengefasst ist jedenfalls davon auszugehen, dass dem Bf zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von den unwidersprochen gebliebenen Annahmen der belangten Behörde betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf auszugehen. Es wurden keine Erschwerungsgründe erblickt, mildernd wurde gewertet, dass der Bf wegen eines ähnlichen Delikts bislang nicht rechtskräftig bestraft wurde.

Der Argumentation des Bf hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung ist aus folgenden Gründen nicht zu folgen:

Voraussetzung für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen - für den Fall, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität seiner Beeinträchtigung wie auch das Verschulden des Beschuldigten gering sind, kann das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt und dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden.

Es ist zwar davon auszugehen, dass die Intensität der Beeinträchtigung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter am Tattag als gering bezeichnet werden

kann, da die hinsichtlich der gefahrenrelevanten Eigenschaften der verfahrensgegenständlichen Abfälle durchgeführten Analysen ergeben haben, dass diese als nicht gefährliche Abfälle eingestuft werden können - hinzuweisen ist jedoch nochmals darauf, dass aufgrund des am Tattag nicht abgeschlossenen Ausstufungsverfahrens dennoch gefährliche Abfälle in einem Bereich des Firmenareals gelagert wurden, in dem nach geltender Genehmigungslage keine gefährlichen Abfälle gelagert werden durften (und auch nach wie vor nicht gelagert werden dürfen).

Jedenfalls ist jedoch das Verschulden des Bf aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht als gering einzustufen: Als abfallrechtlicher Geschäftsführer ist an ihn ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen bzw. wäre er als solcher verpflichtet gewesen, sich z.B. über die Eigenschaften des gelagerten Materials sowie auch die Zuordnung der Abfallart zu einer Schlüsselnummer durch Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen (Begleitscheine, Probenahmeprotokolle, Analysenergebnisse) zu informieren, anstatt lediglich aufgrund einer Information durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer davon auszugehen, dass die Abfälle nicht gefährlich seien. Überdies hätte der Bf in seiner Funktion auch über die entsprechenden abfallrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Ausstufung von gefährlichen Abfällen informiert sein müssen, insbesondere auch darüber, dass diese so lange als gefährlich einzustufen sind, bis das Ausstufungsverfahren abgeschlossen ist. Die verfahrensgegenständlichen Abfälle wurden als gefährliche Abfälle übernommen und es war zum Zeitpunkt der Übernahme keineswegs klar, dass die Abfälle tatsächlich nicht gefährlich sind, sie wurden jedoch in einem Bereich des Firmenareals gelagert, der nicht für die Lagerung gefährlicher Abfälle verwendet werden darf, was auch am Tattag noch der Fall war. Darüber hinaus war der Bf am Tattag ebenso nicht informiert, wo am Firmengelände die einzelnen zu beprobenden Abfälle - es lagen drei verschiedene Ausstufungsanzeigen vor - gelagert waren. All dies weist eindeutig darauf hin, dass der Bf nicht ausreichend über die seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung unterliegenden gefährlichen Abfälle informiert war, was jedenfalls gegen das Vorliegen geringen Verschuldens spricht.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung kumulativ vorliegen müssen, war ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im vorliegenden Fall auszuschließen.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entgegen der Ausführungen des Bf in der Beschwerde auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht als gering einzustufen ist, da nicht nur auf die konkreten Umstände - diese wurden im Rahmen der Beurteilung der Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zugrunde gelegt -, sondern sehr wohl auch auf die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bedacht zu

nehmen ist. Zweck der in den zitierten Genehmigungs- bzw. Feststellungsbescheiden enthaltenen Vorschreibungen ist, die Verschmutzung der Umwelt bzw. des Bodens und des Grundwassers hintan zu halten, die durch die nicht überdachte Lagerung von gefährlichen Abfällen im Freien in einem Bereich des Firmenareals erfolgen kann, der auch aufgrund seiner baulichen Gestaltung nicht für eine Lagerung gefährlicher Abfälle geeignet ist (z.B. weil bei Regenfällen die Gefahr eines Ausschwemmens von Schadstoffen auf die weitere Freifläche, welche in die am Firmengelände befindliche Versickerungsanlage entwässert, gegeben ist).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gegeben sind.

Die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe entspricht der gesetzlich normierten Mindeststrafe. Über die von der belangten Behörde vorgenommenen Abwägungen hinaus fanden sich keine weiteren Erschwerungs- oder Milderungsgründe. Die vorliegend verhängte Verwaltungsstrafe ist aus spezial- und insbesondere auch aus generalpräventiver Sicht als notwendig zu erachten und ist auch der Höhe nach zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen, insbesondere der Auslegung des § 7 AWG 2002, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing